

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe Universität für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie „Master of Science (M.Sc.)“ vom 10. Juni 2015

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 28. Juli 2015

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 10. Juni 2015 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 28. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines	6
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)	6
§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)	6
§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)	6
§ 4 Regelstudienzeit; Studienentgelt (RO: § 4)	6
§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)	6
Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium	7
§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)	7
§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)	7
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)	7
Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation	9
§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)	9
§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)	11
§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)	11

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15).....	11
§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16).....	12
§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17).....	13
§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18).....	14
§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19).....	15
§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20).....	15
Abschnitt IV: Prüfungsorganisation.....	16
§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)	16
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22).....	17
§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23).....	18
Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren.....	19
§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24).....	19
§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)	20
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26).....	20
§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)	21
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)	21
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30).....	22
§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)	22
§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32).....	24
Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen.....	24
§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33).....	24
§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34).....	25
§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)	26
§ 32 Hausarbeiten (RO: § 36)	27
§ 33 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41).....	28
Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	30
§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)	30
§ 35 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)	31
§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44) ...	31
Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	32
§ 37 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)	32
§ 38 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47).....	32

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement.....	33
§ 39 Prüfungszeugnis (RO: § 48).....	33
§ 40 Masterurkunde (RO: § 49)	33
§ 41 Diploma Supplement (RO: § 50)	33
Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren.....	34
§ 42 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51).....	34
§ 43 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)	34
§ 44 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53).....	35
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen	35
§ 45 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56).....	35
Anlage1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge	36
Anlage 2: Studienverlaufsplan	38
Anlage 3 Modulbeschreibungen	40

Anlagen:

- Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/
Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge
(Anlage 2 RO)**
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan**
- Anlage 3: Modulbeschreibungen**

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Credit Points
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Point Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HlmmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
Kol	Kolloquium
M.Sc.	Master of Science
PF	Pflichtmodul
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014
PR	Wissenschaftliche Praktika
S	Seminar
SP G I	Grundlagen I - Physiologie und Biomechanik
SP G II	Grundlagen II – Trainings- und Bewegungswissenschaft
SP FOM I	Forschungsmethodologie in der Physiotherapie I
SP FOM II	Forschungsmethodologie in der Physiotherapie II
SP TP	Sport in Theorie und Praxis
SP SPM I	Aspekte der Sportmedizin I
SP SPM II	Aspekte der Sportmedizin II
SP SPT I	Sportphysiotherapie I
SP SPT II	Sportphysiotherapie II
SP DIK	Didaktik und Kommunikation
SP KOL	Master-Kolloquium
SP THES	Abschlussarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
TOEFL	Test of English as a Foreign Language
Ü	Übungen
V	Vorlesung
WE	Wochenende
WO	Woche

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang Sportphysiotherapie einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienentgelt (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie beträgt 6 Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Bei dem Masterstudiengang Sportphysiotherapie handelt es sich um einen entgeltpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang. Der Masterstudiengang Sportphysiotherapie ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Sportphysiotherapie sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.

(4) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden Entgelte erhoben. Sie werden vom Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt (§ 16 Abs. 3 HHG).

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das berufsbegleitende Masterstudium zielt auf den Erwerb einer weiterführenden Ausbildung auf dem Feld der Sportphysiotherapie ab. Der Studiengang vermittelt vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse im Fach Sportphysiotherapie in seiner ganzen Breite sowie die Fähigkeiten, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie gesellschaftliche Zusammenhänge kritisch zu reflektieren. Das theoretische Lehrangebot wird durch ein Spektrum praktischer und anwendungsorientierter Inhalte mit vertiefendem Charakter ergänzt. Ziel des akademischen Abschlusses ist neben der Vertiefung von fachspezifischem Wissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten für sport-/bewegungs-/gesundheitsbezogene Berufsfelder, der gezielte Erwerb von Kompetenzen in wissenschaftlichem Arbeiten. Darüber hinaus gibt er Gelegenheit zur spezialisierten Konzentration auf bestimmte Themenfelder der Sportphysiotherapie und zur Sammlung und systematischen Reflexion praktischer Erfahrungen. Das sportwissenschaftliche und sportmedizinische Lehrangebot wird durch Veranstaltungen des Bereichs Theorie und Praxis sportlicher Bewegung ergänzt, welche die traditionellen Sportarten (z.B. Leichtathletik oder Fußball), zum Gegenstand haben. Thematisch angelegte Veranstaltungen vermitteln Kompetenzen in komplexeren Handlungsfeldern wie z.B. Sport und Gesundheit.

(2) Da sich die Tätigkeitsbereiche im Bereich Sportphysiotherapie ständig wandeln, ist es ein Ziel des Studiums, die Studierenden zu befähigen, sich nach Beendigung des Studiums schnell mit neuen Entwicklungen vertraut zu machen, in neue Gebiete einzuarbeiten und selbst zu weiteren Entwicklungen ihres Fachgebiets in Wissenschaft und Praxis beizutragen. Aufbauend auf einen Bachelorabschluss im Fach Physiotherapie bildet die Masterprüfung „Sportphysiotherapie“ den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Die im Masterstudium vertretenen Fächer ermöglichen es Studierenden, erweiterte Kompetenzen für spätere Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen des Sports und angrenzenden Bereichen zu erwerben, für die eine solide wissenschaftliche Ausbildung und anwendungsorientierte sportphysiotherapeutische Spezialisierung erforderlich sind. Zu diesen Bereichen gehören in einem sich laufend verändernden personen- und sachbezogenen Markt z.B. insbesondere Sportvereine des Breiten- und Leistungssports, Reha- und Versorgungszentren, kommerzielle Sportanbieter, aber auch die freiberufliche Trainer-, Übungsleiter- und Betreuertätigkeit sowie die Sport- und Bewegungstherapie in Prävention und Rehabilitation. Über die genannte fachliche Qualifikation hinaus werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt, die für das berufliche Weiterkommen gleichermaßen von Bedeutung sind, und eine Befähigung für anspruchsvolle Tätigkeitsfelder in Wissenschaft, Industrie und Praxis gewährleisten, wie Teamfähigkeit, selbstständige Problemlösungskompetenz, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, Projektplanung, -ausführung und -präsentation.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Sportphysiotherapie sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 7 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den

Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlstatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Physiotherapie
- b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und die Berufserlaubnis für Physiotherapeuten
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und die Berufserlaubnis für Physiotherapeuten

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(4) Es sind zudem

- der Nachweis einer beruflichen Praxis in Physiotherapie im Umfang von mind. 1 Jahr.
- der Nachweis über die Bezahlung des vom Präsidium nach § 16 Abs. 3 HHG festgesetzten Entgelts zu führen.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf der Niveaustufe C2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch

- a) Abiturzeugnis oder
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
- c) einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder
- d) einen TOEFL-Test (Internet-basierter Score mindestens 87) oder
- e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(7) Der Bewerbung ist weiterhin ein aktuelles, durch einen approbierten Arzt ausgestelltes Zeugnis beizulegen, in dem internistische und orthopädische Sportgesundheit bescheinigt wird.

(8) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(10) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(11) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

- (1) Bei dem Masterstudiengang Sportphysiotherapie handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.
- (2) Der Masterstudiengang Sportphysiotherapie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.
- (3) Der Masterstudiengang Sportphysiotherapie gliedert sich in drei Abschnitte. Die Studieninhalte des ersten Abschnitts umfassen theoretische Kenntnisse aus den Sport- und Trainingswissenschaften und sowie aus dem Bereich Forschungsmethoden, Forschungsdesign und Statistik. Im zweiten Abschnitt werden vertiefte Kenntnisse in Sportmedizin und Sportphysiotherapie und sportpraktische und sportphysiotherapeutische Fertigkeiten vermittelt. Der dritte Abschnitt beinhaltet das Modul Didaktik und Kommunikation sowie die Anfertigung der Masterarbeit sowie die Teilnahme am dazugehörigen Kolloquium.
- (4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(5) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)
Basisphase		39
Modul MA SP G I	PF	8
Modul MA SP G II	PF	8
Modul MA SP FOM I	PF	13
Modul MA SP FOM II	PF	10
Aufbauphase		47
Modul MA SP TP	PF	9
Modul MA SP SPM I	PF	11
Modul MA SP SP I	PF	12
Modul MA SP SP II	PF	9
Modul MA SP SPM II	PF	6
Abschlussphase		34
Modul MA SP DIK	PF	10
Modul MA SP THES	PF	24
Summe		120

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. § 15 Abs. 2 ist zu beachten.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch geregelt.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 der Rahmenordnung eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- (ggf.) Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- (ggf.) zeitliche Einordnung der Module

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

(5) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter

Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss M.Sc. Sportphysiotherapie werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Sportphysiotherapie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Wissenschaftliche Praktika: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Kolloquium: Kolloquien dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen. Sie dienen darüber hinaus zur Darstellung und Diskussion aktueller Forschungsergebnisse des jeweiligen Fachgebiets.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder

Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch von den verantwortlichen Lehrenden überprüft.

§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs.3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern zudem auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 34 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein..

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 34 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 34 Abs. 7 bleibt unberührt.

Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

(7) Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/ Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(8) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- Schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Gruppenarbeit, Demonstrationen, praktische Übungen und Versuche
- Lehrversuche mit mündlicher Erörterung

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(9) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(10) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 2 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Sportphysiotherapie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von 2 Jahre übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;

- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;

- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrereinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender aus dem Masterstudiengang Sportphysiotherapie.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist

Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden. Das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission der Johann Wolfgang Goethe-Universität .

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Sportphysiotherapie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 27, 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss M.Sc. Sportphysiotherapie;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;

- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses M.Sc. Sportphysiotherapie
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- Eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterrarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 33 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Sportphysiotherapie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Sportphysiotherapie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Sportphysiotherapie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Sportphysiotherapie oder in einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Sportphysiotherapie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 45 zu entrichtenden Prüfungsgebühr. (2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(4) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23 Abs. 1.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 34 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/ Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Abs. 8, 29 Abs. 7, 32 Abs. 5, 33 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Sportphysiotherapie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Sportphysiotherapie der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Sportphysiotherapie nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze 7 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul Sport in Theorie und Praxis. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsergebnisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Projektarbeiten;

- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Lehrversuchen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;

- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgeschlossen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 43. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 32 Hausarbeiten (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 23 oder auf § 25 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 33 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit muss aus den Schwerpunkten des Masterstudienganges Sportphysiotherapie sein.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von sechs Monate

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 80 CP aus dem Masterstudiengang Sportphysiotherapie voraus, dabei müssen die Module „Forschungsmethodologie I“ und „Forschungsmethodologie II“ erfolgreich abgeschlossen sein.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe, das eine Lehrtätigkeit im Studiengang Sportphysiotherapie ausübt, gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in 4 schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von 4 CD einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 34 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 34 Abs. 6 festgesetzt.

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 20 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander

abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 34 Abs. 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 oder § 25 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote durch Berechnung des nach CP gewichteten Mittelwertes der einzelnen Modulnoten gebildet. Die Masterarbeit wird dabei doppelt gewichtet.

(6) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut

2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(7) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(8) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(9) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 41 aufgenommen.

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Noten anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Anlage 4 in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 37 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (8) Die erste Wiederholungsprüfung wird am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. Eine zweite bzw. dritte Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. .

§ 38 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 37 überschritten wurde,
 3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 39 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss beziehungsweise dem Magisterabschluss entspricht.

§ 40 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 41 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 34 Abs. 6 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		

von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 42 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 43 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 44 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 45 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 im Masterstudiengang Sportphysiotherapie aufnehmen.

Frankfurt, den 25.08.2015

Prof. Dr. Rolf van Dick

Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Anlage1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung ein kurzes Studienexposé und die Teilnahme an einem Auswahlgespräch voraus.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Zeugnis über den Erstabschluss und ggf. Nachweis über die Berufserlaubnis für Physiotherapeuten (§ 8 Abs. 2)
2. 80% der CPs einem Bachelor-Studiengang Physiotherapie (Vorläufiger Notenauszug/Transcript of records mit expliziter Nennung der bisherigen CP-Summe & Durchschnittsnote)
3. schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit, aus der das Thema und der Abgabetermin der Arbeit hervorgehen
4. Die Anmeldeformular am Institut für Sportwissenschaften („Anmeldung zum Fachstudium am Institut für Sportwissenschaften“)
5. Ein kurzes Studienexposé von 300 bis maximal 500 Wörtern (zum Teil auf Englisch), welches Auskunft über die Studienmotivation und die angestrebte berufliche Perspektive gibt. Insbesondere sollten Sie den ersten Part des Studienexposés nutzen, um (auf Deutsch): Ihren bisherigeren Werdegang und Ihre praktischen Erfahrungen angemessen zu reflektieren und zu kommunizieren, anhand Ihres Werdeganges Hard und Soft Skills erkennen zu lassen, die für ein erfolgreiches Studium und den Einstieg in das Berufsleben relevant sind, eine dauerhafte und tragfähige Motivation zur intensiven Auseinandersetzung mit der Materie und die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Studium erkennbar zu machen, überzeugend eine Passung zwischen den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten und Qualifikationen zu Ihren beruflichen Vorstellungen und Zielen sichtbar zu machen. Im zweiten Part sollten Sie auf Englisch folgende Aufgabe bearbeiten: „Goethe University is a place that challenges its students to stretch and take risks that they might not take elsewhere. Tell us about a time when you took a risk and what you learned from that experience“.
6. Tabellarischer Lebenslauf
7. Ein Passfoto
8. Der Bewerbung ist weiterhin gemäß § 8 Abs. 7 ein aktuelles, durch einen approbierten Arzt ausgestelltes Zeugnis vorlegen, in dem internistische und orthopädische Sportgesundheit bescheinigt wird
9. Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 6
10. Für ausländische Studienbewerber: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse § 8 Abs. 5)
11. der Nachweis einer beruflichen Praxis als Physiotherapeut im Umfang von mind. 1 Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt.

Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(3) Der Ausschuss bewertet das Studienexposé nach dem daraus ersichtlichen Grad der Motivation und Eignung für das Masterstudium mit Noten entsprechend § 34 Abs. 3.

(4) Zum Auswahlgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch kann als Kleingruppengespräch mit max. 5 Bewerbern durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(4) Im Auswahlgespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit, ihre Motivation und Eignung für das Masterstudium darzulegen und zu begründen. Über das Gespräch wird von einem professoralen Ausschussmitglied ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Dauer des Gesprächs, die gestellten Fragen und Antworten sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(5) Das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird mit Noten entsprechend § 34 Abs. 3 bewertet, die sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang stützt. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu jeweils 20 % auf der Punktzahl des Exposés und des Bewerbungsgesprächs und zu 60 % auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens 3,0.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Das Studium gliedert sich in 10 Vollwochen (i.d.R. je 42 Zeitstunden=4 SWS) und 6 Wochenenden (i.d.R. je 21 Zeitstunden=2 SWS) nebst Kolloquium

Abkürzungen: WO= Woche, WE = Wochenende, CP= Credit Points, SWS= Semesterwochenstunden / V= Vorlesung, S= Seminar, Ü= Übung, K= Kolloquium, P= Praktikum

Modul (CP) Modulkoordinator	Veranstaltung (Typ)	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Orga
		SWS/ CP	SWS /CP	SWS /CP	SWS /CP	SWS /CP	SWS /CP	
MA SP G I: Grundlagen I - Physiologie und Biomechanik (8 CP) <i>Banzer (Schmidtbleicher)</i>	Muskel- und Leistungsphysiologie (V)	1/2						WO 1
	Biomechanik, Bewegungs- und Funktionsanalyse (S+Ü)	2/4						WO 1
	Bindegewebsphysiologie und Schmerzphysiologie (V)	1/2						WO 1
MA SP G II: Grundlagen II - Trainings- und Bewegungswissenschaft (8 CP) <i>Vogt (Schmidtbleicher)</i>	Allgemeine Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	2/3						WE 1
	Motorische Kontrolle und motorisches Lernen (V)	1/2						WO 2
	Training konditioneller Fähigkeiten (S+Ü)	2/3						WO 2
MA SP FOM I: Forschungsmethodologi e in der Physiotherapie I (13 CP) <i>Vogt</i>	Grundlagen wissen- schaftlichen Arbeitens I (V)	1/2						WO 2
	Grundlagen wissen- schaftlichen Arbeitens II (S+Ü)		1/2					WO 3
	Statistik I (V+Ü)		2/4					WO 3
	Wissenschaftliches Praktikum (P+Ü)		3/5					
MA SP FOM II: Forschungsmethodologi e in der Physiotherapie II (10 CP) <i>Vogt</i>	Statistik II (S+Ü)		2/3					WE 2
	Versuchsplanung und Forschungsdesigns (V+Ü)		2/4					WO 4
	Assessment und Qualitätssicherung (S+Ü)		2/3					WO 4
MA SP TP: Sport in Theorie und Praxis (9 CP) <i>Grigereit</i>	Theorie und Praxis der Rückschlagspiele (S+Ü)			2/3				WO 5
	Theorie und Praxis des Mannschaftssports (S+Ü)			2/3				WO 5

	Theorie und Praxis des Individualsports (S+Ü)			2/3				WE 3
MA SP SPM I: Aspekte der Sportmedizin I (11 CP) <i>Banzer</i>	Sporttraumatologie und bildgebende Verfahren (V)			2/4				WO 6
	Theorie und Praxis der Leistungs- und Sportmedizin (V+Ü)			2/3				WO 6
	Sporternährung (S)				1/2			WO 7
	Regenerative Sportmedizin (S)				1/2			WO 7
MA SP SP I: Sportphysiotherapie I (12 CP) <i>Banzer/Vogt</i>	MTT: untere Extremität (S+Ü)				2/4			WO 7
	MTT: obere Extremität (S+Ü)				2/4			WE 4
	MTT: Wirbelsäule (S+Ü)				2/4			WO 8
MA SP SP II: Sportphysiotherapie II (9 CP) <i>Banzer/Vogt</i>	Sensomotorisches Training (S+Ü)				1/2			WO 8
	Funktionsdiagnostik (S+Ü)					2/3		WO 9
	Sportrehabilitation (S+Ü)					1/2		WO 9
	Neue Therapieansätze zwischen Evidenz und Innovation (S+Ü)					1/2		WO 9
MA SP SPM II: Aspekte der Sportmedizin II (6 CP) <i>Banzer</i>	Sport in Prävention und Gesundheitsförderung (V+Ü)					1/2		WE 5
	Sporttherapie mit chronisch Kranken (S+Ü)					1/2		WE 5
	Bewegung als Teil multimodaler Intervention – Strukturen/Vernetzung (S)					1/2		WO 10
MAP SP DIK: Didaktik und Kommunikation (10 CP) <i>Banzer</i>	Sportpsychologie (V)					1/2		WO 10
	Sportpsychologische Intervention (S+Ü)					2/4		WO 10
	Spezielle Themen der Sportpsychologie (S+Ü)						2/4	WE 6
MA SP THES: Kolloquium + Thesis (24 CP)	Master-Kolloquium (K) Masterarbeit					5 (The sis)	2/4 (K) / 15 (The sis)	WE7
Summe SWS		10	12	10	9	10	4	
Summe CP		18	21	16	18	24	23	

Anlage 3 Modulbeschreibungen

MA SP G I: Grundlagen I - Physiologie und Biomechanik Pflichtmodul (8 CP)	
1. Inhalte	
<p>Die Lehrveranstaltung „Muskel- und Leistungsphysiologie“ thematisiert Morphologie, Stoffwechsel und Funktionsweise der Skelettmuskulatur – gegebenenfalls am Leichenpräparat – sowie biochemische, kardio-pulmonale, neurophysiologische und hormonelle Regulationsmechanismen des menschlichen Organismus unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Aktivität.</p> <p>In „Biomechanik, Bewegungs- und Funktionsanalyse“ werden zunächst die mechanisch-physikalischen Grundlagen des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Bewegung vermittelt. Es werden zudem verschiedene, teils apparative Untersuchungsverfahren vorgestellt, die dazu dienen, Bewegungen bzw. Funktionen des Körpers zu strukturieren, beurteilen und pathologische oder potentiell pathologische Zustände zu erkennen.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Bindegewebsphysiologie und Schmerzphysiologie“ beschäftigt sich mit dem Grundgewebe des menschlichen Körpers sowie der Entstehung, Weiterleitung und Verarbeitung von Schmerzempfindungen. Ausgehend von einer Darstellung der verschiedenen Bindegewebsformen sowie ihrer Belastbarkeit und Regenerationsfähigkeit geht es im weiteren Verlauf um die Wahrnehmung von Schmerzen und darauffolgende Reaktionsmechanismen des Körpers.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden sind mit dem Bau und Funktion des menschlichen Körpers sehr gut vertraut - Die Studierenden lernen, Belastungen und Beanspruchungen einzuschätzen, zu berechnen und in sporttherapeutischen Interventionen entsprechend der Erfordernisse zu modifizieren - Die Studierenden können die Schmerzempfindung des menschlichen Körpers erklären und verstehen die damit verbundenen Reaktionsmechanismen - Die Studierenden sind in der Lage, ihr theoretischen Wissens mit konkreten Fallbeispielen zu verknüpfen 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
Keine.	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse	
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.	
Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.	
Prüfungsvorleistungen:	
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	

MA SP G II: Grundlagen II - Trainings- und Bewegungswissenschaft Pflichtmodul (8 CP)	
1. Inhalte	
	<p>In der Vorlesung „Allgemeine Trainings- und Bewegungswissenschaft“ geht es um die Grundsätze in der Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten in verschiedenen sportlichen und physiotherapeutischen Kontexten sowie um äußerlich sichtbare und neurophysiologische Aspekte von Bewegung.</p> <p>Die Schwerpunkte der Lehrveranstaltung „Motorische Kontrolle und motorisches Lernen“ bestehen in der vertieften Vermittlung und Analyse der Modelle zur Bewegungskontrolle und –steuerung. Dabei werden die Themenfelder Informationsaufnahme, -verarbeitung und –speicherung dargestellt sowie unterschiedliche lerntheoretische Modelle diskutiert und kritisch betrachtet.</p> <p>Das Seminar „Training konditioneller Fähigkeiten“ thematisiert die systematische und planmäßige Schulung von Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit und Schnelligkeit..</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden verfügen über grundlegende sowie vertiefende Kenntnisse zur Planung und Durchführung trainingswissenschaftlicher Interventionen - Die Studierenden verstehen die lerntheoretischen Modelle und sind in der Lage die in der Praxis anzuwenden - Die Studierenden können die Verknüpfung zwischen theoretischem Wissens und konkreten Fallbeispielen aus verschiedenen Bereichen des Sports ableiten - Die Studierenden können, auf Basis der trainingswissenschaftlichen Grundlagen, Übungseinheiten zielgruppenspezifisch und unter Beachtung der Belastungsnormative zu planen und durchzuführen
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Prüfungsvorleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	
7. Modulnote:	
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen

MA SP FOM I: Forschungsmethodologie in der Physiotherapie I Pflichtmodul (13 CP)**1. Inhalte**

Die Vorlesung „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens I“ vermittelt überblicksartig Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten der akademisch-wissenschaftlichen Arbeit.

Im Seminar „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens II“ werden Unterschiede zwischen quantitativen und qualitativen Fragestellungen herausgearbeitet. Anschließend lernen

Die Vorlesung „Statistik I“ vermittelt Grundkenntnisse der Auswertung und Interpretation von Ergebnissen mit den Methoden der Statistik.

Durch das „Wissenschaftliche Praktikum“ erhalten die Studierenden Einblicke in die konkrete Forschungspraxis. Dabei können sie zwischen verschiedenen Möglichkeiten – etwa der Hospitation in Forschungsprojekten oder dem Besuch von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen – wählen.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

- Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Literatur zu recherchieren, anhand verschiedener Kriterien hinsichtlich ihres Evidenzgrades zu bewerten und eigene Texte mit wissenschaftlichem Charakter zu verfassen.
- Die Studierenden können die verschiedenen Forschungsmethoden diskutieren, kennen ihrer Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen
- Die Studierenden sind in der Lage, sportphysiotherapeutisch-inhaltlichen sowie forschungsmethodologischen Fragen zur kritischen und objektiven Auseinandersetzung mit
- Die Studierenden können wissenschaftlicher Studien planen und durchführen

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:

Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse

5. Studiennachweise:

Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.

Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.

Prüfungsvorleistungen:

6. Modulprüfung: Form/Dauer

Modulabschlussprüfung bestehend aus: Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.

Kumulative Modulprüfung bestehend aus:

7. Modulnote:

Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen

MA SP FOM II: Forschungsmethodologie in der Physiotherapie II Pflichtmodul (10 CP)	
1. Inhalte	
	<p>Die Lehrveranstaltung „Statistik II“ vermittelt vertiefte und anwendungsbezogene Kenntnisse statistischer Methoden.</p> <p>Die Vorlesung „Versuchsplanung und Forschungsdesigns“ vermittelt verschiedene Formen von Studienplänen und stellt grundlegende Unterschiede und Anwendungsgebiete dar. Durch Modellbeispiele üben die Studierenden, selbst Forschungsdesigns zu erstellen und kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Im Seminar „Assessment und Qualitätssicherung“ geht es um die kontinuierliche Erfassung und Überwachung von Prozessen. Dies betrifft sowohl die wissenschaftliche Arbeit in der Durchführung von Studien als auch bewegungsbasierte Interventionen mit Sportlern und Patienten.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden verfügen über vertiefte, forschungsmethodologische Kenntnisse - Die Studierenden sind in der Lage zu entscheiden, welches Design für bestimmte wissenschaftliche Fragestellungen geeignet ist - Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur effektiven Kontrolle und Steuerung von Forschungs- sowie sportphysiotherapeutischen Interventionen
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Prüfungsvorleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	
7. Modulnote:	
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen
MA SP TP: Sport in Theorie und Praxis Pflichtmodul (9 CP)	
1. Inhalte	

	<p>Im Kurs „Theorie und Praxis der Rückschlagspiele“ erhalten die Studierenden Einblicke in verschiedene Rückschlagsportarten wie Tennis, Badminton oder Squash. Neben der praktischen Vermittlung des jeweiligen Sports thematisiert die Veranstaltung typische Mechanismen, die zu den häufigsten Verletzungen und Überlastungsschäden führen.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Theorie und Praxis des Mannschaftssports“ behandelt insbesondere die am weitesten verbreiteten Teamsportarten wie Fußball, Basketball oder Handball. Analog geht es dabei neben der praktischen Ausübung um die prävalentesten Verletzungen und Sportschäden.</p> <p>Im Zentrum des Kurses „Theorie und Praxis des Individualsports“ stehen Sportarten wie Leichtathletik oder Schwimmen. Auch diese Veranstaltung vermittelt die jeweilige Praxis und typisch Verletzungs- und Überlastungsmuster bzw. –mechanismen.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden verfügen über eigene Bewegungserfahrungen in verschiedenen Sportarten - Die Studierenden sind in der Lage, typische Verletzungsmechanismen in Abhängigkeit der Sportarten zu erkennen - Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der Therapie der jeweils in einer Sportart auftretenden Sportverletzungen und Überlastungsschäden
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Prüfungsvorleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	
7. Modulnote:	
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen

MA SP SPM I: Aspekte der Sportmedizin I Pflichtmodul (9 CP)	
1. Inhalte	
	<p>Das Seminar „Sporttraumatologie und bildgebende Verfahren“ vermittelt typische Entstehungsmechanismen und Folgen von Sportverletzungen und Sportschäden mit anatomischem und gewebestrukturellem Bezug. Die jeweiligen Symptomatiken und Diagnosemöglichkeiten sowie kurz- und längerfristige Behandlungen werden abgeleitet. Vermittelt werden zudem Kenntnisse zu gesetzlichen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen bewegungsbezogener Prävention und Therapie. Die Rolle des Sportphysiotherapeuten im interdisziplinären Interventionsteam wird dabei immer wieder charakterisiert.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Theorie und Praxis der Leistungs- und Sportmedizin“ vertieft die Kompetenzen der Studierenden im Bereich der diagnostischen und therapeutischen Sportmedizin. Erarbeitet werden Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten verschiedener Krankheitsbilder unter bewegungsmedizinischen Aspekten. Die Vorstellung leistungsdiagnostischer Verfahren rundet das inhaltliche Spektrum ab.</p> <p>Im Seminar „Sporternährung“ werden Kenntnisse über Ernährung, sportliche Leistung und Regeneration vermittelt. Die Bedeutung von Makro- und Mikronährstoffen im sportlichen Kontext werden erarbeitet. Spezielle Ernährungsformen, Analyse und Kompensation von Mangelzuständen werden unter dem Gesichtspunkt der sportlichen Belastung vermittelt.</p> <p>Im Rahmen des Seminars „Regenerative Sportmedizin“ werden die physiologischen Grundlagen von Ermüdung und Erholung vermittelt. Darauf aufbauend erlernen die Studierenden Verfahren zur Optimierung und Unterstützung der Regeneration (z. B. Massagen und Thermotherapie). Ein weiteres Augenmerk liegt auf der Fähigkeit zur Identifikation von Überlastungs- bzw. Erschöpfungszuständen und der Verknüpfung mit der situationsangepassten adäquaten Trainingssteuerung.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden sind in der Lage, die geeignete Diagnoseverfahren anzuwenden, kurz- und längerfristige Behandlungen zu planen - Die Studierenden kennen die wichtigsten leistungsdiagnostischen Verfahren und sind in der Lage die durchzuführen - Die Studierenden verstehen den Zusammenhang zwischen Ernährung und sportlicher Leistung - Die Studierenden können Überlastungs- bzw. Erschöpfungszustände identifizieren und sind mit den Grundsätzen der Trainingssteuerung vertraut
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	MA SP G I.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Prüfungsvorleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit

	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	
7. Modulnote:		
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	

MA SP SPT I: Sportphysiotherapie I Pflichtmodul (12 CP)	
1. Inhalte	
	<p>Im Seminar „MTT: untere Extremität“ geht es um die bewegungsbasierte Therapie von Verletzungen und Überlastungsschäden im Bereich der unteren Extremitäten. Dazu gehören etwa die Ruptur des vorderen Kreuzbandes oder die Arthrose des Hüftgelenks. Ausgehend von einer Beschreibung der Pathogenese verschiedener Krankheitsbilder erlernen die Studierenden anhand konkreter Fallbeispiele Möglichkeiten zur Therapie durch Schulung von Kraft, Koordination und Beweglichkeit.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „MTT: obere Extremität“ vermittelt ähnlich dem Seminar zur unteren Extremität die Medizinische Trainingstherapie bei Schäden und Verletzungen im Bereich der Schulter und der Arme. Auch hier bildet die Pathogenese verschiedener Überlastungen und Verletzungen den Ausgangspunkt für die Vorstellung und Erarbeitung des therapeutischen Vorgehens.</p> <p>Im Seminar „MTT: Wirbelsäule“ stehen Pathologien im Bereich des Rumpfes und ihre trainingstherapeutische Behandlung im Vordergrund.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden verstehen die Grundsätze der medizinischen Trainingstherapie - Die Studierenden sind in der Lage, diese Grundsätze bei unterschiedlichen Patienten mit jeweils unterschiedlichen Krankheitsbildern nach dem Prinzip der Individualisierung anzuwenden
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Prüfungsvorleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	
7. Modulnote:	
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen
MA SP SPT II: Sportphysiotherapie II Pflichtmodul (9 CP)	
1. Inhalte	

	<p>In „Sensomotorisches Training“ geht es um die Wirkung und die Einsatzmöglichkeiten von Stabilisations- und Wahrnehmungsübungen, die das sensomotorische System schulen. Neben den Gesetzmäßigkeiten des Trainings lernen die Studierenden, Zusatzgeräte sinnvoll einzusetzen und die Übungsbedingungen situationsadäquat zu modifizieren. Dabei sind die Inhalte eng mit Praxisbeispielen verbunden.</p> <p>Das Seminar „Funktionsdiagnostik“ wiederholt die Anamnese, Inspektion und Palpation sowie gängige Funktionstests am Patienten. Daneben geht es um verschiedene manualtherapeutische Techniken wie die Lösung von Gelenkblockierungen und Manipulationen des Bindegewebes zur Behandlung des Patienten.</p> <p>Zur erfolgreichen Rehabilitation von Sportlern – insbesondere im Hochleistungsbereich – ist eine hochspezifische und individuelle Gestaltung der Therapie notwendig, die über die Grundsätze im Training mit normalen Patienten hinausgeht. Die Lehrveranstaltung „Sportrehabilitation“ behandelt dieses Themenfeld und befähigt die Studierenden zur Arbeit mit Profi-Sportlern.</p> <p>Im Seminar „Neue Therapieansätze zwischen Evidenz und Innovation“ werden verschiedene neue Entwicklungen der Sportmedizin und Physiotherapie vorgestellt. Je nach Aktualität reicht das Spektrum von verschiedenen Formen der Laser- Elektro- oder Stoßwellentherapie bis hin zu osteopathischen Behandlungsformen. Ein besonderes Augenmerk liegt in der kritischen Bewertung der Therapieansätze im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Evidenz.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studenten verstehen Krankheitsbilder als multifaktorielle Konstrukte - Die Studierenden sind in der Lage mit Profisportlern zu arbeiten - Die Studierenden erkennen Indikationen bzw. Kontraindikationen zur Anwendung - Die Studierenden können entsprechende Behandlungen durchführen. - Die Studierenden sind in der Lage, neue bzw. innovative Methoden und Trainingsgeräte kritisch zu bewerten
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Prüfungsvorleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	
7. Modulnote:	
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen

MA SP SPM II: Aspekte der Sportmedizin II Pflichtmodul (6 CP)

1. Inhalte

	<p>Im Seminar „Sport in Prävention und Gesundheitsförderung“ geht es um die Wirkungspotentiale von Bewegungsinterventionen mit präventiver Ausrichtung. Dabei werden verschiedene Kontexte und Anwendungsfelder sowie ihre Rahmenbedingungen thematisiert.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Sporttherapie mit chronisch Kranken“ vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Epidemiologie und Pathogenese von chronischen onkologischen, kardiopulmonalen, rheumatologischen und metabolischen Erkrankungen. Ausgehend davon erarbeiten und diskutieren die Studierenden Therapieansätze mit den Mitteln des Sports.</p> <p>Das Seminar „Bewegung als Teil multimodaler Intervention – Strukturen/Vernetzung“ thematisiert die Zusammenarbeit unterschiedlicher Bereiche in Therapie und Rehabilitation. Die Studierenden lernen Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Maßnahmen und ihre Struktur bzw. Verzahnung kennen.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden verstehen und kritisch reflektieren die grundlegenden Wirkpotentiale von regelmäßiger körperlicher Aktivität in verschiedenen Kontexten - Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Facetten der Therapie, zum Beispiel in der Behandlung von Patienten mit chronischen Erkrankungen - Die Studierenden können effektiv kommunizieren und sind in der Lage, im interdisziplinären Team zu arbeiten
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	MA SP SPM I
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Prüfungsvorleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	
7. Modulnote:	
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen
MA SP DIK: Didaktik und Kommunikation Pflichtmodul (10 CP)	
1. Inhalte	
	Die Lehrveranstaltung „Sportpsychologie“ gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen dieser Disziplin an der Schnittstelle zwischen Psychologie und Sportwissenschaften. Diese sind u.a. die psychischen Leistungsvoraussetzungen von Sportlern, Motive und Motivation im Sport,

	<p>Problemlösestrategien im Sport, mentaler Umgang mit Verletzungen und Leistungseinbrüchen etc.</p> <p>Das Seminar „Sportpsychologische Intervention“ stellt die interpersonelle Arbeit des Physiotherapeuten mit den Athleten in den Mittelpunkt. Vor allem bei chronischen Beschwerden ist nicht nur eine trainingstherapeutische Intervention, sondern auch eine Änderung des Verhaltens notwendig. Die Studierenden lernen, typische Verhaltensmuster zu erkennen und sowohl durch Mittel des Sports als auch auf psychologischer Ebene zu verändern.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Spezielle Themen der Sportpsychologie“ behandelt weitere aktuelle Themen wie Emotions- und Motivationsregulation im Sport, Fair Play und Aggression im Sport, mentales Training etc.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden können Strategien zur optimalen Vermittlung von Wissen, Übungen und Techniken in Abhängigkeit des Patienten anwenden - Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für Gefühle, Beschwerden und Einschränkungen des Patienten - Die Studierenden kennen unterschiedliche Maßnahmen zur Modifikation des Patientenverhaltens und zur Steigerung von Motivation und Compliance des Patienten und sind in der Lage, das geeignete Verfahren einzusetzen
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Teilnahmenachweise gemäß § 14 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.
	Prüfungsvorleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Modulabschlussprüfung. Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Lehrversuch oder Hausarbeit.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	
7. Modulnote:	
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen
MA SP THES: Master- Kolloquium und Abschlussarbeit (Thesis) Pflichtmodul (24 CP)	
1. Inhalte	
	<p>Das Master-Kolloquium ermöglicht den Studierenden einen fachlichen Gedankenaustausch. Die Studierenden präsentieren das eigene Forschungsvorhaben im Rahmen der Masterarbeit.</p> <p>Die Masterarbeit beinhaltet eine wissenschaftliche Untersuchung, welche selbstständig geplant, durchgeführt und deren Ergebnisse in Form einer schriftlichen Arbeit kommuniziert wird. Das Thema der Abschlussarbeit muss dem Gegenstandsbereich der Sportphysiotherapie oder eng mit</p>

	<p>ihm verbundenen Bereichen entstammen. Die Festlegung des Themas erfolgt durch eine oder einen nach § 20 zur Ausgabe und Betreuung der Arbeit befugte Hochschullehrerin oder befugten Hochschullehrer. Studierende können dieser betreuenden Person einen Themenvorschlag unterbreiten. Das Thema ist so auszuwählen, dass die Abschlussarbeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein kann.</p> <p>Zur Unterstützung und Begleitung der wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen der Abschlussarbeit bietet ein Forschungskolloquium Gelegenheit zur Präsentation und Diskussion von Ideen und Problemen. Bei der Themenfindung und -bearbeitung ermöglicht es die gemeinsame Auseinandersetzung mit theoretischen und methodischen Fragen.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche forschungsmethodologische Fragestellungen kritisch zu bewerten - Die Studierenden haben eine Diskussionskompetenz entwickelt - Die Studierenden sind in der Lage, mit eigenen Forschungsdesigns und –ideen kritischen auseinanderzusetzen - Die Studierenden haben ihre Kompetenzen und Techniken bei Präsentationen und Vorträgen erweitert - Die Studierenden sind in der Lage, unter wissenschaftlicher Betreuung, eine Forschungsfrage eigenständige zu entwickeln und zu bearbeiten - Die Studierenden sind in der Lage, ihre Daten und Ergebnisse in Form einer schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit zu kommunizieren 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Für die Masterarbeit müssen insgesamt mindestens 80 CP nachgewiesen werden, wobei die Module „Forschungsmethodologie in der Physiotherapie I“ und „Forschungsmethodologie in der Physiotherapie II“ erfolgreich abgeschlossen worden sein müssen.</p>	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	<p>Vortrag / Seminar / Lehrendenzentrierte Plenumsarbeit / Gruppenarbeit / Textanalyse</p>	
5. Studiennachweise:		
	<p>Teilnahmenachweise: Mündlicher Arbeitsbericht über die Masterarbeit.</p>	
	<p>Leistungsnachweise: Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 8 in den Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>	
	<p>Prüfungsvorleistungen:</p>	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Modulabschlussprüfung. Schriftliche Masterarbeit.</p>
	<p>Kumulative Modulprüfung bestehend aus:</p>	
7. Modulnote:		
	<p>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen</p>	

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.